

4982 a. Steuergesetz, Änderung vom; Besteuerung bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>Steuergesetz (vom 8. Juni 1997)</p> <p>5. Allgemeine Abzüge a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge</p> <p>§ 31. ¹Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 20 und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50 000,b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten,c. die Unterhaltsbeiträge an den verschiedenen, gerichtlich oder tat-	<p>A. Steuergesetz (Änderung vom . . .; Besteuerung bei gemeinsamer elterlicher Sorge)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:</p> <p>5. Allgemeine Abzüge a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge</p> <p>§ 31. ¹Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>lit. a–f unverändert.</p>	<p>... die Anträge des Regierungsrates vom 30. April 2013 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013, <i>beschliesst:</i></p>	

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013****Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- sächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,
- d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
- e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Art. 82 BVG,
- f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung,
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013****Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann,

Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300,

- h. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10000 für die übrigen Steuerpflichtigen an politische Parteien, die
1. im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parla-

lit. h–j unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. April 2013****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben
vom 5. November 2013**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der
Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

- ment vertreten sind oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,
- i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt,
- j. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

²Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig von Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen

Abs. 2 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013****Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Ehegatten erzielt, Fr. 5900 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

IV. Sozialabzüge

§ 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a. als Kinderabzug:
für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 9000
Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.
- b. als Unterstützungsabzug:
für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, je Fr. 2700
Der Abzug kann nicht bean-

IV. Sozialabzüge

§ 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a. als Kinderabzug:
für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 9000
Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.
- lit. b unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013****Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

sprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

² Die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

V. Steuerberechnung
1. Steuertarife

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif)

0% für die ersten	Fr. 6 700
2% für die weiteren	Fr. 4 700
3% für die weiteren	Fr. 4 700
4% für die weiteren	Fr. 7 600
5% für die weiteren	Fr. 9 300
6% für die weiteren	Fr. 10 700
7% für die weiteren	Fr. 12 400
8% für die weiteren	Fr. 16 900
9% für die weiteren	Fr. 32 500
10% für die weiteren	Fr. 32 200
11% für die weiteren	Fr. 51 000

V. Steuerberechnung
1. Steuertarife

§ 35. Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. April 2013****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben
vom 5. November 2013**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der
Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

12% für die weiteren	Fr. 66 200
13% für Einkommensteile über	Fr. 254 900

²Für Ehegatten, die in rechtlich und
tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
sowie für verwitwete, gerichtlich oder
tatsächlich getrennt lebende, geschie-
dene und ledige Steuerpflichtige, die
mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1
lit. a zusammenleben, beträgt die Ein-
kommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 13 500
2% für die weiteren	Fr. 6 100
3% für die weiteren	Fr. 7 700
4% für die weiteren	Fr. 9 400
5% für die weiteren	Fr. 10 700
6% für die weiteren	Fr. 13 900
7% für die weiteren	Fr. 30 800
8% für die weiteren	Fr. 30 800
9% für die weiteren	Fr. 46 400
10% für die weiteren	Fr. 55 400
11% für die weiteren	Fr. 60 100
12% für die weiteren	Fr. 69 300
13% für Einkommensteile über	Fr. 354 100

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten
Eltern, die mit Kindern unter gemein-
samer elterlicher Sorge zusammenle-
ben und denen der Kinderabzug je zur
Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013****Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

³ Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuerersatzes besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

VI. Lebens- und Rentenversicherungen

§ 45. Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

VI. Lebens- und Rentenversicherungen

§ 45. Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen.

VIII. Steuertarif

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

VIII. Steuertarif

§ 47. Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. April 2013****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben
vom 5. November 2013**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der
Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

0‰	für die ersten	Fr. 7 7000
½‰	für die weiteren	Fr. 23 1000
1 ‰	für die weiteren	Fr. 38 6000
1½‰	für die weiteren	Fr. 61 6000
2 ‰	für die weiteren	Fr. 92 5000
2½‰	für die weiteren	Fr. 92 3000
3 ‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 158 000

²Für Ehegatten, die in rechtlich und
tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
sowie für verwitwete, gerichtlich oder
tatsächlich getrennt lebende, geschie-
dene und ledige Steuerpflichtige, die
mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1
lit. a zusammenleben, beträgt die Ver-
mögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 154 000
½‰	für die weiteren	Fr. 231 000
1 ‰	für die weiteren	Fr. 385 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 616 000
2 ‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2½‰	für die weiteren	Fr. 924 000
3 ‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 235 000

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der den Unterhalt des Kindes aus seinen versteuerten Einkünften zur Hauptsache bestreitet.

³ Der Tarif wird nach den den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Abs. 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Höhere Beträge infolge Ausgleichs der kalten Progression in § 31 Abs. 1 lit. g und § 34 Abs. 1 lit. a im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bleiben vorbehalten.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 30. April 2013****Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben
vom 5. November 2013**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der
Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung eines parla-
mentarischen Vorstosses**

(vom)

*Der Kantonsrat,*nach Einsichtnahme in den Antrag des
Regierungsrates vom 30. April
2013*beschliesst:*I. Es wird zur Kenntnis genommen,
dass mit dieser Gesetzesvorlage die
Motion KR-Nr. 333/2010 betreffend
Anpassung des Steuergesetzes an
das gemeinsame elterliche Sorgerecht
erledigt ist.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

... die Anträge des
Regierungsrates vom 30. April 2013
und der Kommission für Wirtschaft und
Abgaben vom 5. November 2013,
beschliesst:

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Heinrich Raths, Pfäffikon (Präsident); Judith Bellaiche, Kilchberg; Markus Bischoff, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Martin Haab, Mettmenstetten; Thomas Marthaler, Zürich; Mattea Meyer, Winterthur; Peter Preisig, Hinwil; Maria Rohweder-Lischer, Uetikon a. S.; Regine Sauter, Zürich; Beni Schwarzenbach, Zürich; Arnold Suter, Kilchberg; Silvia Steiner, Zürich; Hans-Ueli Vogt, Zürich; Beat Walti, Zollikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.